

121. 1. Ist die Beschwerde gegen einen Beschluß, welcher eine Kostenfestsetzung ablehnt, eine sofortige, oder eine gewöhnliche Beschwerde?
 2. Form des Beitrittes des Streitverkündeten zum Prozesse.
 3. Worin bestehen die Kosten der „Streitverkündung“?

I. Civilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1882 auf die Beschwerde des
 M. i. S. R. (Rl.) w. D. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 4/82.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund eines Endurtheiles, dessen Tenor aus den unten folgenden Gründen zu ersehen ist, hatte das Landgericht auf Antrag eines Streitverkündeten eine Kostenfestsetzung gegen den Beklagten vorgenommen; das Oberlandesgericht aber hatte auf sofortige Beschwerde des Beklagten den Beschluß aufgehoben, und das Kostenfestsetzungsgefuch verworfen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde jenes Streitverkündeten wurde vom Reichsgerichte als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Es könnte zunächst in Frage kommen, ob die Beschwerde nicht als sofortige Beschwerde zu beurteilen und deshalb wegen verspäteter Einlegung als unzulässig zu verwerfen sei. Es ist nämlich die durch §. 540 Abs. 2 C.P.D. vorgeschriebene Notfrist von zwei Wochen jedenfalls nicht eingehalten worden.... Nun könnte man vielleicht der Ansicht sein, der Beschwerdebegrund bestehe hier in einem Kostenfestsetzungsbeschlusse des Oberlandesgerichtes, welcher sich wegen seines von dem des landgerichtlichen Beschlusses abweichenden Inhaltes als ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund im Sinne des §. 531 Abs. 2 C.P.D. darstelle, gegen welchen aber nach §. 99 Abs. 3 daselbst die sofortige Beschwerde hätte zur Hand genommen werden müssen. Dem ist jedoch nicht so, da als ein „Festsetzungsbeschuß“ im Sinne der letztgedachten

Bestimmung nur ein solcher Beschluß gelten kann, der überhaupt irgend welche Kosten festsetzt, nicht aber ein solcher, welcher die Festsetzung gerade ablehnt, wie es der hier angefochtene des Oberlandesgerichtes, im Gegensatz zu demjenigen des Landgerichtes, thut. Dieser Beschluß liefert vielmehr einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund zufolge der allgemeinen Bestimmung des §. 530 C.P.D., wonach die Beschwerde gegen solche, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen stattfindet, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist; in welcher Bestimmung der Ausdruck „das Verfahren“ offenbar nicht im engeren Sinne, als Gegensatz zu dem Gegenstande einer Entscheidung, sondern als gleichbedeutend mit „den Rechtsstreit“ zu nehmen ist. Die hierauf gestützte Beschwerde nun wird vom Gesetze nicht als sofortige behandelt, und eine Notfrist kommt für dieselbe daher nicht in Betracht.

In der Sache selbst war der Entscheidung des Oberlandesgerichtes beizutreten. Der Beschwerdeführer, welchem von dem Beklagten der Streit verkündet, und der sodann durch einen Anwalt im Termine zur mündlichen Verhandlung erschienen war, hat dem Beklagten gegenüber die Festsetzung einer Kostenrechnung beim Landgerichte beantragt, und zwar auf Grund eines . . . Urteiles des letzteren, welches sich nur als in Sachen des Klägers gegen den Beklagten ergehend bezeichnete und folgen-dermaßen lautete:

„Der Kläger wird mit der erhobenen Klage, unter Verurteilung in die Kosten des Rechtsstreites, abgewiesen; die Kosten der Streitverkündigungen fallen den einzelnen Streitverkündern zur Last.“

Das Landgericht hat wirklich die Kostenfestsetzung vorgenommen; auf Beschwerde des Beklagten hat aber das Oberlandesgericht diesen Beschluß wieder aufgehoben, das Kostenfestsetzungsgesuch als unbegründet verworfen und den Streitverkündeten in die Kosten des durch dasselbe veranlaßten Verfahrens verurteilt. Die Gründe, die das Oberlandesgericht hierfür angeführt hat, können allerdings zum Teil Bedenken erregen. Auf das, was rechtens ist, wenn der Streitverkündete dem Streitverkünder im Prozesse beitrifft, kann es hier überhaupt nicht ankommen, da im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer dem Beklagten gar nicht beigetreten ist, was nach §. 71 Abs. 1 vgl. mit §. 67 C.P.D. nur durch Zustellung eines Schriftsatzes hätte geschehen können. Andererseits ist es an sich nicht völlig ausgeschlossen, daß der Streitverkünder

dem Streitverkündeten Kosten zu ersetzen haben kann, nämlich wenn er, ungehöriger Weise die Grenzen der bloßen Streitverkündung überschreitend, gegen den Streitverkündeten einen Termin zur mündlichen Verhandlung ausgewirkt und ihn zu demselben geladen hat (wie vom Reichsgerichte bereits ausgesprochen ist, vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 4 S. 364).

Ob im gegenwärtigen Falle der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf Kostenersatz gegen den Beklagten gehabt hätte, braucht hier jedoch nicht untersucht zu werden, da dem Oberlandesgerichte jedenfalls darin beigestimmt werden muß, daß in dem Landgerichtsurteile... eine Verurteilung des Beklagten zu solchem Kostenersatz nicht enthalten ist.“ (Dies wird dann im einzelnen ausgeführt, wobei ausgesprochen wird:)
„Die „Kosten einer Streitverkündung“ bestehen, richtig verstanden, immer nur in solchen Kosten, die dem Streitverkünder selbst unmittelbar erwachsen sind (nämlich in der Regel in der Zustellungsgebühr und in den vom Rechtsanwalte zu berechnenden Schreibgebühren), da die Streitverkündung als solche weitere prozessualische Folgen überhaupt nicht nach sich zieht.“